



WIESSNER & ZIMMERMANN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen

(AGB; Stand: September 2011)

§ 1 Umfang / Ausführung des Auftrages

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag des/der Mandanten(in) maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung ausgeführt.

(2) Die Leistungen schließen – sofern erforderlich und nicht anders vereinbart – den entsprechenden Schriftverkehr und Verhandlungen mit den Steuerbehörden, sonstigen Behörden und Stellen sowie die Prüfung der daraufhin eingehenden Steuerbescheide ein. Soweit der Auftraggeber die Durchführung weiterer hier nicht aufgeführter Tätigkeiten wünscht, werden gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen.

(3) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlen- und Wertangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Eine solche ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für fristwahrenen Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er alles für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Auskünfte vollständig, unaufgefordert und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu nehmen.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlichem Einverständnis weiterzugeben, soweit sich nicht aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendungen dieser Programme nachzukommen. Des Weiteren ist er Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte und der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung dieser Rechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine der ihm o.g. oder sonst wie obliegenden Mitwirkungspflichten, oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass er nach deren Ablauf die Fortsetzung des Auftrages ablehnt. Der erfolglose Ablauf der Frist berechtigt den Steuerberater

zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater, und im gleichen Umfang seine Mitarbeiter, sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Sie erlischt, wenn der Auftraggeber den Steuerberater schriftlich von ihr entbindet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Er ist auch insoweit von ihr entbunden, als dass er nach den Bedingungen seines Berufshaftpflichtversicherers zur Informations- und Mitwirkung verpflichtet ist. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(3) Der Steuerberater hat auch bei Versand bzw. bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen, etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, damit die ihm zugeleiteten Papiere und Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und eMail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im eMail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

(4) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht, soweit es zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ebenfalls über die Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine- vom Steuerberater angelegte und geführte- Handakte genommen wird.

(5) Der Steuerberater ist zur maschinellen Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern berechtigt. Er darf automatisierte Dateien verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung übertragen.

§ 4 Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte, sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit nach § 3 verpflichten.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern nach § 68 StBerG, sowie Praxistreuhandern gem. § 71 StBerG im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten gem. § 66 Abs.2 StBerG zu erlauben.

(3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 4 Abs.2 AGB der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit der Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 5 Vergütung / Vorschuss

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft erbringt Leistungen gem. §§ 33 und 57 Abs.3 Nr.2 und 3 StBerG.

(2) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatergebührenverordnung – StBGebV). Für Tätigkeiten nach § 57 Abs.3 Nrn.2 und 3 StBerG bzw. Tätigkeiten, die in der StBGebV keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung nach § 612 Abs.2 und § 632 Abs. 2 BGB.

(3) Die Vergütungen verstehen sich für die einzelnen Tätigkeiten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und der Auslagen gem. §§ 16, 17 und 18 StBGebV. Die Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBGebV erfordert eine gesonderte schriftliche Erklärung des Auftraggebers, die nicht in einer Vollmachterteilung enthalten sein darf.

(4) Vereinbarte Pauschalvergütungen umfassen nicht die Tätigkeiten, bei denen gem. § 14 StBGebV eine pauschale Vergütung ausgeschlossen ist, wie z.B. die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen, die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten, die Teilnahme an Prüfungen sowie die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren sowie in gerichtlichen und anderen Verfahren. Der Auslagenersatz ist nicht Gegenstand der Pauschalierung, Post- und Fernmeldegebühren (§ 16 StBGebV), zusätzliche Schreibauslagen (§ 17 StBGebV) und Reisekosten (§ 18 StBGebV) werden demzufolge gesondert abgerechnet.

(5) Der Auftraggeber hat nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Steuerberater ein Aufrechnungsrecht des Vergütungsanspruchs.

(6) Der Steuerberater kann für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen einen Vorschuss verlangen. Er ist berechtigt, bei Nichtzahlung dieses Vorschusses, nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einzustellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater hat die Verpflichtung den Auftraggeber über die Absicht, seine Tätigkeit einzustellen, rechtzeitig zu unterrichten, falls dem Auftraggeber aus der Einstellung der Tätigkeit Nachteile erwachsen können.

(7) Bei juristischen Personen haften der oder die unterzeichnende/n Geschäftsführer/Vorstände für noch nicht ausgeglichene Honoraransprüche persönlich und gesamtschuldnerisch, sofern der Auftraggeber in Zahlungsverzug bzw. Insolvenz gerät.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

(1) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611,675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach Wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er deren Beseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw.

nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(3) Der Steuerberater ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten (Schreib-, Rechenfehler) jederzeit, auch gegenüber Dritten, zu berichtigen. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung entfällt, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgeht.

§ 7 Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für sein eigenes und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach (1) verursachten Schadens wird auf € 1.023.000,00 (einemilliondreiundzwanzigtausend Euro) begrenzt. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in (2) genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(3) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- a) In drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste
- b) Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
- c) Ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.

Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(4) Die o.g. Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet sind.

(5) Von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ausgenommen.

§ 8 Vertragsdauer / Vergütungsanspruch

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder, im Falle einer Gesellschaft, durch deren Auflösung. Wenn und soweit es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 626 BGB gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.

(2) Bei Kündigung des Vertrages durch den Steuerberater sind, zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers, in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsanträge bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater gem. § 7.

(3) Der Steuerberater ist zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen an den Auftraggeber verpflichtet, die er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Er ist verpflichtet Rechenschaft abzulegen, die erforderlichen Nachrichten zu geben und auf Verlangen über den Stand der Ange-

legenheit Auskunft zu erteilen.

(4) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber dem Steuerberater sämtliche, bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme, einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstiger Programmunterlagen, herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch den Steuerberater kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, sofern dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(5) Nach Mandatsbeendigung sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(6) Der Vergütungsanspruch des Steuerberaters richtet sich bei Beendigung des Auftrages vor dessen vollständiger Ausführung nach dem Gesetz. Soll im Einzelfall hiervon abgewichen werden, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.

§ 9 Herausgabe / Zurückbehaltungsrecht Aufbewahrungsverpflichtung

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die Nachricht gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als erhalten, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen

Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber bei Beendigung des Auftrages, hat der Steuerberater diesem die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er ist berechtigt von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Kopien zu fertigen und diese zurückzubehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen vollständig befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung der, vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel, ist dieser zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

(3) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein und werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommen.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.